



Amtsblatt der Stadt

Steinbach- Hallenberg



17. Jahrgang

Freitag, den 18. Januar 2019

3. Woche / Nr. 1

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 04.02.2019

nächster Erscheinungstermin: 15.02.2019

Einheitsstadt Steinbach-Hallenberg

**Konstituierende Sitzung des Stadtrates
der Stadt Steinbach-Hallenberg am 10.01.2019**

**Vom 01.01.2019 bis 31.05.2019
besteht der Stadtrat aus 40 Stadtratsmitgliedern.**



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 10.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Steinbach-Hallenberg“.
 (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen ist geteilt von Blau über Rot und zeigt oben zwischen zwei Fichten die silberne Ruine Hallenburg auf silbernem Felsen und unten schräggekreuzt einen goldenen Hammer und goldene Schmiedezange.
 (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen auf weiß-grünem Untergrund.
 (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Steinbach-Hallenberg * Thüringen *“ und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in die:

1. Kernstadt Steinbach-Hallenberg sowie die Ortsteile:
2. Herges-Hallenberg,
3. Altersbach,
4. Bermbach,
5. Oberschönau,
6. Rotterode,
7. Unterschönau,
8. Viernau.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die in § 3 Nr. 3 bis 8 genannten Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO.
 In diesen Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
 (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
 - d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen.
 - b) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - c) Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
 - d) Pflege von Partner- und Patenschaften,
 - e) Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
 - f) Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in den Ortsteilen gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,

g) Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt und der Stadt diese Rechte zustehen.

(5) Der Ortsteilrat unterbreitet Vorschläge zu:

- a) wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrates durch die Hauptsatzung,
- b) dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
- c) dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplanes,
- d) dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil, soweit nicht der Ortsteilrat nach Absatz 4 Nr. a) entscheidet,
- e) der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
- f) der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
- g) der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils,
- h) der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt im Ortsteil,
- i) der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt und der Stadt diese Rechte zustehen,
- j) der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich des Ortsteiles umfasst und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt Steinbach-Hallenberg entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In den Ortsteilen der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft zu den vierteljährlich stattfindenden öffentlichen Stadtratssitzungen eine Einwohnerversammlung in Form einer Bürgerfragestunde ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens vier Tage vor der Stadtratssitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Bürgerfragestunde in der öffentlichen Stadtratssitzung ein.

(2) Dem Vorsitzenden des Stadtrates obliegt die Leitung der Bürgerfragestunde. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben den Verkauf und den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen, wenn der Verkehrswert des Grundstückes 25.000,- € nicht überschreitet und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 des Baugesetzbuches) erfolgt, zur selbständigen Erledigung.

§ 9

Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten und, wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 10

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 110 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 30 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates eines Ortsteils unter 1.000 Einwohnern wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, für einen Ortsteil über 1.000 Einwohner wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 26 Euro gezahlt, jedoch höchstens einmal monatlich. Der Teilnahmeachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Niederschriften des Ortsteilrates.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 9 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 3 und 4) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20 Euro.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses 150 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 150 Euro,
- der Vorsitzende des Stadtrates 110 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- die jeweiligen Stellvertreter 40 Euro.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß Thüringer Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche erste Beigeordnete 487 Euro,
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 175 Euro,
- der Ortsteilbürgermeister
 - des Ortsteils Altersbach 270 Euro,
 - des Ortsteils Bermbach 477 Euro,
 - des Ortsteils Oberschönau 477 Euro,
 - des Ortsteils Rotterode 477 Euro,
 - des Ortsteils Unterschönau 270 Euro,
 - des Ortsteils Viernau 600 Euro.

(8) Gemäß § 45 Abs. 8 Thüringer Kommunalordnung erhalten die Ortsteilbürgermeister für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit abweichend von Abs. (7) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister
 - des Ortsteils Altersbach 600 Euro,
 - des Ortsteils Bermbach 1.060 Euro,
 - des Ortsteils Oberschönau 1.060 Euro,
 - des Ortsteils Rotterode 1.060 Euro,
 - des Ortsteils Unterschönau 970 Euro,
 - des Ortsteils Viernau 1.335 Euro.

(9) Ist der hauptamtliche Bürgermeister länger als 3 Wochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der ehrenamtliche erste Beigeordnete monatlich für die Dauer der Vertretung die Höhe des Grundgehaltes des hauptamtlichen Bürgermeisters.

(10) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle der Stadt Steinbach-Hallenberg eine einmalige jährliche Pauschale in Höhe von 200 Euro, die beiden ehrenamtlichen stellvertretenden Schiedsper-

sonen erhalten eine einmalige jährliche Pauschale in Höhe von je 100 Euro.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Steinbach-Hallenberg: | Rathausplatz 2,
auf dem Rathausvorplatz, |
| 2. Altersbach: | Hauptstraße 25,
Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| 3. Bermbach: | Am Markt,
Dorfgemeinschaftshaus,
Hauptstraße 48, |
| 4. Herges-Hallenberg: | Brücke Suhler Straße/Dörntal, |
| 5. Oberschönau: | Parkplatz, Hauptstr. 62,
Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| 6. Rotterode: | Hauptstr. 11,
Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| 7. Unterschönau: | Schulstr. 12,
Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| 8. Viernau: | Forststr. 16, Bürgerbüro |

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Steinbach-Hallenberg: | Rathausplatz 2,
auf dem Rathausvorplatz, |
| 2. Altersbach: | Hauptstraße 25,
Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| 3. Bermbach: | Am Markt,
Dorfgemeinschaftshaus,
Hauptstraße 48, |
| 4. Herges-Hallenberg: | Brücke Suhler Straße/Dörntal, |
| 5. Oberschönau: | Parkplatz, Hauptstr. 62,
Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| 6. Rotterode: | Hauptstr. 11,
Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| 7. Unterschönau: | Schulstr. 12,
Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| 8. Viernau: | Forststr. 16, Bürgerbüro |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für Wahlen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2009 außer Kraft.

ausgefertigt am: 16.01.2019

Stadt Steinbach-Hallenberg

-Siegek-

Endter

Bürgermeister

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer

der Stadt Steinbach-Hallenberg mit den Ortsteilen Altersbach, Bernbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau für das Kalenderjahr 2019

Steuerfestsetzung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 wurden die Gemeinden Altersbach, Bernbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau in die Stadt Steinbach-Hallenberg zum 01.01.2019 eingegliedert.

Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B, die in der Stadt und in den Ortsteilen im Jahr 2018 festgesetzt wurden, sind zum 01.01.2019 trotz der Gemeindefusion weiterhin gültig. Aus diesem Grund wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2019 verzichtet.

1. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht verändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes-GrStG- vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG. Für solche Grundstücke ist die Steueranmeldung für jedes Kalenderjahr erneut, nach den Verhältnissen zu seinem Beginn, bis zum 1. Fälligkeitstag der Grundsteuer abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., halbjährlich zum 15.02. und 15.08. oder zum 01.07. für Jahreszahler.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Bitte beachten Sie, dass durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt wird und die Steuer zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen ist.

Steinbach-Hallenberg, den 07.01.2019

- Siegel -

Endter

Bürgermeister

Zahlungsaufforderung/Zahlungsmodalitäten zum Steuertermin 15.02.2019

Die Steuerschuldner werden gebeten, die **Grundsteuern, Gewerbesteuern** und **Hundesteuern** für das **I. Quartal 2019** bis zum **15.02.2019** zu entrichten.

Die zuletzt erteilten Steuerbescheide behalten trotz der Gemeindefusion ihre Gültigkeit bis zur Erteilung neuer Bescheide. Sie

können zur Überweisung weiterhin die Ihnen **bekannte Bankverbindung** nutzen. Soweit der Kasse eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Forderungen eingezogen.

Bareinzahlungen können bei der Stadtkasse, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Zimmer 15, zu den Öffnungszeiten vorgenommen werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 09.00 bis 11.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 bis 11.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 11.00 Uhr

Für Überweisungen steht folgende Bankverbindung zur Verfügung:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE17840500001510000077

BIC: HELADEF1RRS

Bei Überweisung ist **zwingend das Kassenzeichen vollständig anzugeben**, damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann.

Bei Nachfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Sachbearbeiterinnen wenden:

Stadtkasse:

Frau Kläbe Tel.: 036847/380-27

Frau Günther Tel.: 036847/380-28

Frau Klahr Tel.: 036847/380-25

Steueramt:

Frau Koberg Tel.: 036847/380-32

Frau Holland-Moritz Tel.: 036847/380-33

i. A. Arends

Amtsleiter Finanzen

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 10.01.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Jagdsteuersatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 23.07.1994 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 16.01.2019

Stadt Steinbach-Hallenberg

- Siegel -

Endter

Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

In der Stadt Steinbach-Hallenberg wird am **14. April 2019** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister

kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100) Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meinungen, oder im Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meinungen, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg bis zum 11. März 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg von

Dienstag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

im Rathaus, Sekretariat, Zimmer Nr. 8 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die

Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 01. März 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 01. März 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 11. März 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 12. März 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Röser
Wahlleiterin



Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Hinweise für die Bürger der Stadt Steinbach-Hallenberg zur Eingemeindung



Gemäß Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNNG2019) werden die Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau zum 31.12.2018 aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg eingegliedert. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau sind ab dem 01.01.2019 Ortsteile der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Postanschrift / doppelte Straßennamen

Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Straßenumbenennungen, welche in der Stadtratssitzung am 10.01.2019 beschlossen wurden, postalisch zum **01.04.2019** in Kraft treten. Weiterhin wird die einheitliche Postleitzahl „98587“ zum **01.04.2019** wirksam.

Folgende Straßen-Umbenennungen erfolgen:

Alt	Ortsteil	Neu
Altersbacher Straße	Rotterode	Altersbacher Landstraße
Bahnhofstraße	Altersbach	Am Bahnhof
	Viernau	Alte Bahnhofstraße
Bermbacher Straße	Viernau	Bermbacher Weg
Brunnengasse	Bermbach	An der Brunnengasse
Hauptstraße	Altersbach	Altersbacher Hauptstraße
	Bermbach	Bermbacher Hauptstraße
	Oberschönau	Oberschönauer Hauptstraße
	Rotterode	Rotteroder Hauptstraße
	Unterschönau	Unterschönauer Hauptstraße
Hermannsberg	Unterschönau	Unterer Hermannsberg
Moosbachstraße	Rotterode	Moosbachtal
Mühlwiese	Steinbach-Hallenberg	Mühlweg
Rosengrund	Altersbach	Rennsteig Straße
Schulstraße	Oberschönau	Kirchstraße
	Rotterode	Schulgasse
	Viernau	Untere Schulstraße
Steinbacher Straße	Altersbach	Steinbacher Weg
Suhler Straße	Viernau	Suhler Landstraße
Wiesengrund	Altersbach	Wiesengrund

Bis zum 01.04.2019 ist vorerst in den Ortsteilen bei der Postanschrift die alte Gemeindebezeichnung fortzuführen.

Zum Beispiel:

Max Mustermann	Max Mustermann
Braugasse 10	Waldstraße 40
98587 Altersbach	98547 Viernau

Ab dem 01.04.2019 gilt folgende postalische Bestimmungsortsangabe:

Alt	Neu
98587 Altersbach	98587 Steinbach-Hallenberg
98587 Bermbach	98587 Steinbach-Hallenberg
98587 Oberschönau	98587 Steinbach-Hallenberg
98587 Rotterode	98587 Steinbach-Hallenberg
98587 Unterschönau	98587 Steinbach-Hallenberg
98547 Viernau	98587 Steinbach-Hallenberg

Es besteht die Möglichkeit gemäß **DIN 5008** der Deutschen Post den Ortsteilnamen oberhalb der Straßenangabe in der Postanschrift aufzunehmen.

Beispiel:

Max Mustermann oder	Max Mustermann	Max Mustermann
Musterstraße 20	Altersbach	OT Altersbach
98587 Steinbach-Hallenberg	Musterstraße 20	Musterstraße 20
	98587 Steinbach-Hallenberg	98587 Steinbach-Hallenberg

Anschriftenänderungen in Personaldokumenten

Die Eingemeindungen haben auch Auswirkungen auf die bisher ausgestellten Dokumente. Die Änderung der Anschrift in Dokumenten ist gemäß der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Pflicht des Ausweisinhabers. Die Bürger der Ortsteile Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau sowie die Bürger, die in den umbenannten Straßen wohnen, werden hiermit gebeten, erst nach dem 01.04.2019 ihre Personaldokumente zur Änderung Ihrer Anschrift beim Einwohnermeldeamt der Stadt Steinbach-Hallenberg **zur Änderung** vorzulegen. Notwendige Änderungen werden selbstverständlich sofort vorgenommen. Die Änderung der Anschrift des Personalausweises, des Wohnortes im Reisepass bzw. Kinderreisepass **ist gebührenfrei** und kann aus Vereinfachungsgründen durch eine Person Ihres Vertrauens vorgenommen werden.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Steinbach-Hallenberg:

Dienstag: 09.00 bis 11.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 11.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 11.00 Uhr

Einwohnermeldeamt 036847 / 38021
Steinbach-Hallenberg: 036847 / 38020

Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ortsteil Viernau:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Bürgerbüro 036847/ 4500
im Ortsteil Viernau: 036847/ 45042

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Die **Postanschrift** der Stadt Steinbach-Hallenberg lautet:
Stadtverwaltung
Rathausplatz 2
98587 Steinbach-Hallenberg
Telefon: 036847 / 3800 / Telefax: 036847 / 38010
E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de

Öffnungszeiten aller Ämter:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 - 11.00 Uhr und
13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 - 11.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung sind Termine auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Weitere Bürgersprechzeiten

Die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister sind seit dem 01.01.2019 Ortsteilbürgermeister bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit (i.d.R. bis 2022).

Die Gemeinderäte werden automatisch Ortsteilräte bis zum 31.05.2019. Danach werden durch Bürgerversammlungen in den Ortsteilen die jeweiligen neuen Ortsteilratsmitglieder gewählt.

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit (bis 31.05.2019) um jeweils 2 Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Altersbach, Bermbach und Unterschönau, um jeweils 3 Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Oberschönau und Rotterode sowie um 8 Mitglieder des Gemeinderates der aufgelösten Gemeinde Viernau erweitert.

Die Ortsteilbürgermeister werden auch in der neuen Einheitsstadt für Sie zur Verfügung stehen.

Die Sprechzeiten sind jeweils:

Altersbach Donnerstag 18.00 - 19.00 Uhr
Bermbach Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr
Oberschönau Dienstag 17.00 - 18.30 Uhr
Rotterode Montag 17.00 - 18.30 Uhr
Unterschönau Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr
Viernau Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

**Endter
Bürgermeister**

Steinbach-Hallenberg wird aktiv und macht eine Ortsteiltour

Bürgermeister Christian Endter wird zu folgenden Terminen, die mit den Ortsteilbürgermeistern abgestimmt sind, in den Ortsteilen gemeinsam mit den Ortsteilbürgermeistern/innen für Gespräche zur Verfügung stehen:

Montag, den 28.01.2019	in der Zeit von 17 bis 18 Uhr	in Rotterode, Hauptstraße 11,
Dienstag, den 29.01.2019	in der Zeit von 16 bis 17 Uhr	in Unterschönau, Schulstraße 11,
Dienstag, den 29.01.2019	in der Zeit von 17 bis 18.30 Uhr	in Oberschönau, Hauptstraße 62,
Mittwoch, den 30.01.2019	in der Zeit von 17 bis 18.30 Uhr	in Bermbach, Hauptstraße 32,
Donnerstag, den 07.02.2019	in der Zeit von 14 bis 18 Uhr	in Viernau, Forststraße 16,
Donnerstag, den 31.01.2019	in der Zeit von 18 bis 19 Uhr	in Altersbach, Hauptstraße 25.

Ich freue mich auf interessante Gespräche.

**Christian Endter
Bürgermeister**

Terminplan Amtsblatt

Redaktionsschluss Abgabe von Zuarbeiten	Erscheinungstermin
07.01.2019	18.01.2019
04.02.2019	15.02.2019
04.03.2019	15.03.2019
25.03.2019	05.04.2019
06.05.2019	17.05.2019
11.06.2019	21.06.2019
08.07.2019	19.07.2019
05.08.2019	16.08.2019
09.09.2019	20.09.2019
07.10.2019	18.10.2019
18.11.2019	29.11.2019
09.12.2019	20.12.2019

Fundbüro der Stadt Steinbach-Hallenberg

In der Vergangenheit wurden

- eine Motorsense,
- eine Sackkarre,
- ein Spiralbohrer,
- eine Rohrzange,
- eine Kabelschere,
- ein Schraubendreher,
- ein Spanngurt

abgegeben. Die Besitzer werden gebeten sich im Fundbüro der Stadtverwaltung, Zimmer 8, Tel. 38011 bei Frau Häfner zu melden.

**i.A. Röser
Hauptamtsleiterin**

Dankeschön

Für die alljährliche Durchführung des Viernauer Weihnachtsmarktes möchten wir uns, auch im Namen des Ortsteilrates und der Ortsteilbürgermeisterin, beim Gewerbeverein Viernau ganz herzlich bedanken.

Den zahlreichen Spendern, das sind viele Firmen, Gewerbetreibende und Selbständige sowie auch zahlreiche Privatpersonen aus Viernau und der Umgebung sei hier an dieser Stelle nochmals ganz, ganz herzlich gedankt! Erst durch sie waren diese schönen Veranstaltungen überhaupt möglich! Über die einge-

gangen vielen, vielen Sachspenden freute sich unser Kindergarten für seine Tombola.
Ihre Unterstützung ist nicht selbstverständlich und wir wissen das sehr zu schätzen! Danke!

Mit besten Wünschen
auch im Namen des Gemeinderates und
der Bürgermeisterin von Viernau

Das Team des Kindergartens
„Friedrich Fröbel“ Viernau

Wir sagen herzlichen DANK!!!!

Der Elternbeirat und viele engagierte Eltern der Kita „Haseltal“ und der „Hergeser Springmäuse“, sowie der Förderverein „Haselgrund“ haben durch den Verkauf von Speisen und Getränken, mit dem Angebot des Glücksrades und vieler anderer Aktivitäten das 26. Adventsfest der Stadt Steinbach-Hallenberg bereichert.

Für dieses Engagement möchten sich die Kinder und das Team der Kita „Haseltal“ und der „Hergeser Springmäuse“ herzlich bedanken.

Dank geht auch an alle Sponsoren, welche uns 2018 in welcher Form auch immer unterstützt haben.

Wir wünschen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019!

M. Möller
Leiterin Kita „Haseltal“

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

Raum Schmalkalden / Steinbach-Hallenberg

02.02. - 03.02.2019 Elisabeth-Apotheke
Eichelbach 2a, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 4676660

09.02. - 10.02.2019 Hirsch-Apotheke
Neumarkt 9, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 69410

16.02. - 17.02.2019 Arnika-Apotheke
Tambacher Straße 44, 98593 Floh-Seligenthal
Tel. 03683 / 69590

23.02. - 24.02.2019 Henneberg-Apotheke
Renthofstraße 7, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 604506

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst vom **01.02. - 28.02.2019**
kann unter der zahnärztlichen Notrufnummer
0180 / 5908077 erfragt werden.

Senioren

Informationen

Treffen der Seniorenclubs im Monat Februar

Seniorenclub Herges:
am 14.02. und 28.02., um 14.00 Uhr
im Gemeindezentrum Herges-Hallenberg

Soziales

Die Stadtverwaltung sucht dringend gut erhaltende Kinderwagen zum Gebrauch. Meldungen nimmt die Stadtverwaltung, Amt für Soziales, Telefon 38019 entgegen.

i.A. Häfner
Amt für Soziales

Kultur

Veranstaltungsplan Steinbach-Hallenberg

Februar 2019

Freitag, 08.02. Multivisionsshow „Die Entdeckung des Kältepols Jutschjugei“

19 Uhr Eine wahrhaft abenteuerliche Reise mit Bildern und Erzählungen von Ronald Prokein im Heimathof Steinbach-Hallenberg
Eintritt: 8,00 € pro Person
Kartenvorverkauf in der Tourist Information Steinbach-Hallenberg

Samstag, 09.02. UTKN Unwucht Tanz-Kampfnacht 2019

20 Uhr Männerballetturnier Jahres anlässlich des 15-jährigen Jubiläums der Aerobic Tanzsportgruppe „Unwucht“
Der Siegergruppe winkt eine Prämie in Höhe von 500 €
in der Mehrzweckhalle Viernau, Am Stieg 1 org. vom Elferrat Viernau e.V.

Sonntag, 10.02. Prinzenkaffee

15 Uhr in der Mehrzweckhalle Viernau, Am Stieg 1 org. vom Elferrat Viernau e.V.

FERIENPROGRAMM im Heimathof,

org. vom Metallhandwerksmuseum
Anmeldung unter Tel. 036847-41065

Dienstag, 12.02. Kinder-Kreativ-Programm

10-12 Uhr 3,50 € pro Kind, kostenfrei mit der Oberhof-Card
16 Uhr **Ferienkino „Die kleine Hexe“**
(Deutschland 2017, Regie: Michael Schaerer)
Wunderbare Verfilmung des Kinderbuch Klassikers
1,00 € pro Kind
org. vom Förderverein Heimathof Steinbach-Hallenberg e.V.

Mittwoch, 13.02. Schauschmieden

10-13 Uhr in der Nagelschmiede des Metallhandwerksmuseums Steinbach-Hallenberg
3,50 € pro Person, kostenfrei mit der Oberhof-Card
Donnerstag, 14.02. Kinder-Kreativ-Programm

10-12 Uhr **Schmieden für Kinder**
3,00 € pro Kind, kostenfrei mit der Oberhof-Card

Dienstag, 19.02. Kreativer Handarbeitsnachmittag

14-18 Uhr im Heimathof Steinbach-Hallenberg
gemütliches Beisammensein und Erfahrungsaustausch
eigene Arbeitsutensilien bitte mitbringen
Mittwoch, 20.02. Schauschmieden in der Nagelschmiede des Metallhandwerksmuseums Steinbach-Hallenberg
3,50 € pro Person, kostenfrei mit der Oberhof-Card
org. vom Metallhandwerksmuseum

Freitag, 22.02. **Eröffnung Sonderausstellung „100/110 Jahre Fußball in Steinbach- und Herges-Hallenberg“**
 im Heimathof Steinbach-Hallenberg
 Ausstellung geöffnet bis 05.04.2019, Mo-Fr 10-16 Uhr

Montag, 25.02. **Montagskino „Und wenn wir alle zusammenziehen?“**
 (Frankreich/Deutschland 2011, Regie: Stéphane Robelin)
 Handlung: Fünf Oldies, zwei Paare und ein leidenschaftlicher Frauenfreund, ziehen zusammen, um gemeinsam Krankheit und Alter die Stirn zu bieten. (www.kinoundco.de)
 3,00 € pro Person, 1,50 € pro Person mit der Oberhof-Card

Mittwoch, 27.02. **Schauschmieden**
 10-13 Uhr
 in der Nagelschmiede des Metallhandwerkermuseums Steinbach-Hallenberg
 3,50 € pro Person, kostenfrei mit der Oberhof-Card
 org. vom Förderverein Heimathof e.V.

Donnerstag, 28.02. **Weiberfastnacht**
 20.11 Uhr
 Das Karnevalswochenende kann losgehen! Zur Weiberfastnacht leiten die Frauen die Fastnacht ein und geben richtig Gas.
 in der Mehrzweckhalle Viernau, Am Stieg 1
 org. vom Elferrat Viernau e.V.

*Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!
www.steinbach-hallenberg.de*

Vereine und Verbände

Wanderfahrt des Thüringerwald-Vereins Steinbach-Hallenberg e.V.

Die diesjährige Wanderfahrt des Thüringerwald-Vereins Steinbach-Hallenberg führt **vom 20.07.2019 - 27.07.2019** nach Seeboden am Millstätter See in Kärnten.
 7 Übernachtungen mit Halbpension im Hotel „Seebodener Hof“ inklusive Kärnten Card, kosten **585,00 €** im Doppelzimmer.

Zur Wanderfahrt sind auch Nichtmitglieder und Freunde des Vereins willkommen.
 Anmeldungen nimmt Wanderfreund Frank Häfner, Wolffstraße 28, Tel. 036847 33285 gerne entgegen.

Sonstiges

Busfahrpläne ab 09.12.18

BUS 424 (neu 420) Meiningen - Schwarza - Steinbach-Hallenberg und zurück		Montag-Freitag		Montag-Freitag	
Fahrtnummer		01	03	02	04
Verkehrsbeschränkungen		F	S	S	
Anmerkungen					
Meiningen, Busbahnhof Hst. 1	ab	14.00	15.00	6.15	8.15
Meiningen, Leipziger Straße		14.02	15.02	6.16	8.16
Meiningen, Dolmarstraße		14.04	15.04	6.17	8.17
Meiningen, Helba		14.06	15.06	6.18	8.18
Kühndorf, Denkmal		14.13	15.13	6.19	8.19
Kühndorf, Unterdorf		14.14	15.14	6.24	8.24
Schwarza, Köhler		14.18	15.18	6.25	8.25
Schwarza, Post		14.20	15.20	6.31	8.31
Schwarza, Schloss		14.21	15.21	6.32	8.32
Schwarza, Hauptstraße		14.22	15.22	6.33	8.33
Viernau, Platz der Einheit		14.28	15.28	6.35	8.35
Viernau, Bäckerei		14.29	15.29	6.39	8.39
Herges-Hallenberg, Brücke		14.32	15.32	6.41	8.41
Herges-Hallenberg, Unterführung		14.33	15.33	6.50	
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof		14.34	15.34	6.54	8.48
Steinbach-Hallenberg, Post	V	14.35	15.35	6.55	8.49
Steinbach-Hallenberg, Rathaus	an	14.36	15.36	7.01	
				7.05	8.51
				7.07	
				7.09	
				7.11	8.54

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.



BUS 440 (neu 447) Schmalkalden - Viernau - Suhl



MBB GmbH	Montag-Freitag									
Fahrtnummer	01	03	05	07	09	11	13	15	17	19
Verkehrsbeschränkungen	F		S		S		F			
Anmerkungen	a									
Schmalkalden, Busbahnhof Hst. 4 ab	5.25	6.29	7.08	7.08	9.00	11.46	13.40	13.45	15.30	17.15
Schmalkalden, Geschw.-Scholl-Straße							13.45			
Schmalkalden, Auer Tor	5.27	6.32	7.11	7.11	9.03	11.49	13.48	13.48	15.32	17.18
Schmalkalden, Hinter der Stadt	5.28	6.34	7.13	7.13	9.04	11.50	13.49	13.49	15.33	17.19
Schmalkalden, Stiller Tor	5.29	6.35	7.14	7.14	9.05	11.51	13.50	13.50	15.34	17.20
Schmalkalden, Näherstiller Straße	5.30	6.36	7.15	7.15	9.06	11.52	13.51	13.51	15.35	17.21
Näherstille	5.31	6.37	7.16	7.16	9.07	11.53	13.52	13.52	15.36	17.22
Mittelstille, Schule	5.33	6.39	7.18	7.18	9.09	11.55	13.54	13.54	15.38	17.24
Mittelstille, OA	5.34	6.40	7.19	7.19	9.10	11.56	13.55	13.55	15.39	17.25
Abzweig Breitenbach	5.35	6.42	7.21	7.21	9.11	11.57	13.56	13.56	15.40	17.26
Springstille, Schulbus				7.25						
Springstille	5.39	6.47	7.26	7.26	9.15	12.01	14.00	14.00	15.44	17.30
Herges-Hallenberg, Schule				7.31						
Steinbach-Hallenberg, Rathaus					9.21	12.07				17.48
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße					9.21	12.07				
Steinbach-Hallenberg, Post					9.22	12.08				17.49
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof					9.23	12.09				17.50
Herges-Hallenberg, Unterführung					9.24	12.10				17.51
Herges-Hallenberg, Brücke	5.43	6.50	7.29	7.33	9.25	12.11	14.05	14.05	15.48	17.52
Viernau, Thüringer Wald	5.48	6.53	7.32	7.36	9.30	12.16	14.10	14.10	15.53	17.57
Benshausen, Abzweig Viernau	5.53	6.58	7.37	7.41	9.37	12.23	14.17	14.17	15.58	18.03
Zella-Mehlis, Meininger Str.	5.56	7.01	7.40	7.44	9.40	12.26	14.20	14.20	16.01	18.06
Zella-Mehlis, Talstraße/Mühlstraße	5.58	7.03	7.42	7.46	9.42	12.28	14.22	14.22	16.03	18.08
Zella-Mehlis, Rathausplatz	6.01	7.06	7.45	7.49	9.45	12.31	14.25	14.25	16.06	18.11
Zella-Mehlis, Zella Kirchstraße	6.02	7.07	7.46	7.50	9.46	12.32	14.26	14.26	16.07	18.12
Zella-Mehlis, Bahnhof	6.06	7.11	7.50	7.54	9.50	12.36	14.30	14.30	16.11	
Suhl, Struth	6.09	7.14	7.53	7.57	9.53	12.39	14.33	14.33	16.14	
Suhl, Henneberger Haus	6.12	7.17	7.56	8.00	9.56	12.42	14.36	14.36	16.17	
Suhl, Neues Rathaus	6.14	7.19	7.58	8.02	9.58	12.44	14.38	14.38	16.19	
Suhl, Busbahnhof Hst. 9 an	6.16	7.21	8.00	8.04	10.01	12.47	14.41	14.41	16.21	




F nur an Ferientagen S nur an Schultagen
 a in Steinbach-Hallenberg, Rathaus Anschluss v. Oberhof, in Zella-Mehlis, Kirche Anschluss an die Stadtlinie Suhl
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.

BUS 440 (neu 447) Suhl - Viernau - Schmalkalden



MBB GmbH	Montag-Freitag															
Fahrtnummer	02	04	06	08	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	
Verkehrsbeschränkungen	F		S		F1-4		F5		S1-4		S5		F		S	
Anmerkungen	a							b								
Suhl, Busbahnhof Hst. 7 ab	6.25	6.25	9.00	10.05	11.00	11.00	11.00	11.00	12.55	12.55	15.10	15.10	15.10	15.10	15.10	16.30
Suhl, Neues Rathaus	6.28	6.28	9.03	10.08	11.03	11.03	11.03	11.03	12.58	12.58	15.13	15.13	15.13	15.13	16.33	
Suhl, Henneberger Haus	6.30	6.30	9.05	10.10	11.05	11.05	11.05	11.05	13.00	13.00	15.15	15.15	15.15	15.15	16.35	
Suhl, Struth	6.33	6.33	9.08	10.13	11.08	11.08	11.08	11.08	13.03	13.03	15.18	15.18	15.18	15.18	16.38	
Zella-Mehlis, Bahnhof	6.36	6.36	9.11	10.16	11.11	11.11	11.11	11.11	13.06	13.06	15.21	15.21	15.21	15.21	16.41	
Zella-Mehlis, Zella Kirche	6.39	6.39	9.14	10.19	11.14	11.14	11.14	11.14	13.09	13.09	15.24	15.24	15.24	15.24	16.44	
Zella-Mehlis, Rathausplatz	6.41	6.41	9.16	10.21	11.16	11.16	11.16	11.16	13.11	13.11	15.26	15.26	15.26	15.26	16.46	
Zella-Mehlis, Talstraße/Mühlstraße	6.43	6.43	9.18	10.23	11.18	11.18	11.18	11.18	13.13	13.13	15.28	15.28	15.28	15.28	16.48	
Zella-Mehlis, Meininger Str.	6.45	6.45	9.20	10.25	11.20	11.20	11.20	11.20	13.15	13.15	15.30	15.30	15.30	15.30	16.50	
Benshausen, Abzweig Viernau	6.48	6.48	9.23	10.28	11.23	11.23	11.23	11.23	13.18	13.18	15.33	15.33	15.33	15.33	16.53	
Viernau, Bäckerei	6.54	6.54	9.29	10.34	11.29	11.29	11.29	11.29	13.24	13.24	15.39	15.39	15.39	15.39	16.59	
Herges-Hallenberg, Brücke	6.58	6.58	9.32	10.37	11.33	11.33	11.33	11.33	13.27	13.27	15.43	15.43	15.43	15.43	17.02	
Steinbach-Hallenberg, Rathaus			9.35						13.30	13.30	15.46	15.46	15.46	15.46	17.05	
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße			9.35						13.30	13.30	15.46	15.46	15.46	15.46	17.05	
Steinbach-Hallenberg, Post			9.36						13.31	13.31	15.47	15.47	15.47	15.47	17.06	
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof			9.37						13.32	13.32	15.48	15.48	15.48	15.48	17.07	
Herges-Hallenberg, Schule							11.41	11.41		13.34			15.50	15.50		
Herges-Hallenberg, Unterführung			9.38						13.33	13.35	15.49	15.49	15.51	15.51	17.08	
Springstille	7.02	7.02	9.41	10.40	11.37	11.37	11.44	11.44	13.36	13.38	15.52	15.52	15.54	15.54	17.11	
Springstille, Schulbus							11.45	11.45		13.40		15.53	15.55			
Springstille, Gewerbegebiet						11.39	11.47				15.55		15.56			
Abzweig Breitenbach	7.06	7.06	9.44	10.43	11.41	11.42	11.48	11.50	13.39	13.43	15.56	15.58	15.58	15.59	17.14	
Mittelstille, OE	7.08	7.08	9.45	10.44	11.43	11.44	11.50	11.52	13.41	13.45	15.58	16.00	16.00	16.01	17.16	
Mittelstille, Schule	7.10	7.10	9.47	10.46	11.45	11.46	11.52	11.54	13.43	13.47	16.00	16.02	16.02	16.03	17.18	
Näherstille	7.12	7.12	9.49	10.48	11.47	11.48	11.54	11.56	13.45	13.49	16.02	16.04	16.04	16.05	17.20	
Schmalkalden, Näherstiller Straße	7.14	7.14	9.50	10.49	11.49	11.50	11.56	11.58	13.47	13.51	16.04	16.06	16.06	16.07	17.22	
Schmalkalden, Hinter der Stadt	7.16	7.16	9.52	10.51	11.51	11.52	11.58	12.00	13.49	13.53	16.06	16.08	16.08	16.09	17.24	
Schmalkalden, Auer Tor	7.17	7.17	9.53	10.52	11.52	11.53	11.59	12.01	13.51	13.55	16.07	16.09	16.09	16.10	17.26	
Schmalkalden, Kasseler Str./Schule			7.19													
Schmalkalden, Busbahnhof Hst. 6			7.20													
Schmalkalden, Geschw.-Scholl-Straße			7.25													
Schmalkalden, Busbahnhof Hst. 3 an	7.19	7.30	9.54	10.53	11.54	11.55	12.01	12.03	13.52	13.56	16.09	16.11	16.11	16.12	17.27	

F nur an Ferientagen F1-4 an Ferientagen Montag bis Donnerstag F5 an Ferientagen Freitags
 S nur an Schultagen S5 an Schultagen Freitags S1-4 an Schultagen Montag bis Donnerstag
 a verkehrt weiter nach Bad Salzungen b Anschluss nach Bad Salzungen
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.

 454/455 (neu 448) Schmalkalden - (Altersbach) - Steinbach-Hallenberg - Oberschönau - Oberhof  																
MBB GmbH	Montag-Freitag															
Fahrtnummer	01	03	05	07	09	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
Verkehrsbeschränkungen	S S F S F S F F S F S F															
Anmerkungen	a															
Schmalkalden, Busbahnhof Hst. 4	ab	5.40		6.30	6.30					7.40	7.40			9.00		
Schmalkalden, Geschw.-Scholl-Straße																
Schmalkalden, Kasseler Str./Schule																
Schmalkalden, Auer Tor		5.42		6.32	6.32					7.42	7.42			9.03		
Schmalkalden, Hinter der Stadt		5.43		6.33	6.33					7.43	7.43			9.04		
Schmalkalden, Stiller Tor		5.44		6.34	6.34					7.44	7.44			9.05		
Schmalkalden, Näherstiller Straße		5.45		6.35	6.35					7.45	7.45			9.06		
Näherstille		5.46		6.36	6.36					7.46	7.46			9.07		
Mittelstille, Schule		5.48		6.38	6.38					7.48	7.48			9.09		
Mittelstille, OA		5.49		6.39	6.39					7.49	7.49			9.10		
Abzweig Breitenbach		5.50		6.40	6.40					7.50	7.50			9.11		
Springstille, Gewerbegebiet				6.43	6.43											
Springstille		5.54		6.45	6.45					7.54	7.54			9.15		
Herges-Hallenberg, Unterführung		5.57		6.48	6.48					7.57	7.57			9.18		
Herges-Hallenberg, Schule						7.10										
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof		5.58	6.45	6.49	6.49			7.31		7.58	7.58			9.19		
Steinbach-Hallenberg, Post		5.59		6.50				7.32		7.59	7.59			9.20		
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße		6.00		6.51				7.33		8.00	8.00			9.21		
Steinbach-Hallenberg, Rathaus		6.00		6.51				7.33		8.00	8.00			9.21		
Steinbach-Hallenberg, Rathaus			6.15				7.15	7.33	7.33		8.00	8.00	8.30	9.23		
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße							7.15						8.30	9.23		
Steinbach-Hallenberg, Post							7.16						8.31	9.24		
Altersbach			6.47		6.51	7.15	7.18						8.33	9.26		
Altersbach, Wendeplatz			6.48		6.53	7.17	7.19						8.35	9.27		
Rotterode, Wendeplatz			6.49		6.54	7.19	7.24						8.37	9.28		
Rotterode, Steinbacher Straße			6.50		6.56	7.21	7.25						8.39	9.29		
Steinbach-Hallenberg, Rotteroder Straße			6.52		6.58	7.23	7.27						8.41	9.31		
Steinbach-Hallenberg, Rathaus			6.54		7.01	7.26	7.29						8.44	9.33		
Steinbach-Hallenberg, Rathaus						7.26										9.35
Herges-Hallenberg, Schule						7.30										
Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße		6.16						7.34	7.34	8.01	8.01					9.36
Steinbach-Hallenberg, Rote Mühle		6.17						7.35	7.35	8.02	8.02					9.37
Steinbach-Hallenberg, Oberhammer		6.18						7.36	7.36	8.03	8.03					9.38
Unterschönau, Bäckerei		6.20						7.38	7.38	8.05	8.05					9.40
Unterschönau, Spritzenhaus		6.21						7.39	7.39	8.06	8.06					9.41
Unterschönau, Grünes Herz		6.22						7.40	7.40	8.07	8.07					9.42
Oberschönau, Thüringer Wald	V	6.24						7.42	7.42	8.09	8.09					9.44
Oberschönau, Hohe Möst		6.25						7.43	7.43	8.10	8.10					9.45
Oberschönau, Wendeplatz		6.27						7.45	7.45	8.12	8.12					9.47
Kanzlersgrund, Gasthaus		6.31								8.16	8.16					9.51
Grenzdler		6.36								8.21	8.21					9.56
Oberhof, Alpinehang / Rodelbahn		6.38								8.23	8.23					9.58
Oberhof, Tambacher Straße		6.40								8.25	8.25					10.00
Oberhof, Stadtplatz	V	6.40								8.25	8.25					10.00
Oberhof, Busbahnhof Hst. 4	an	6.40								8.25	8.25					10.00

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen ◀ Halt nur zum Ausstieg
 a an Schultagen als Linie 440 (neu 447) von Schmalkalden nach Steinbach-Hallenberg
 Achtung! In der Ortslage Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen.
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg,
 Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
 Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: info@steinbach-hallenberg.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter
 Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David
 Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und
 zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom
 Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Far-
 ben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unter-
 schiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwieder-
 gabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns
 zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbrei-
 tungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto
 und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren



454/455 (neu 448) Schmalkalden - (Altersbach) - Steinbach-Hallenberg - Oberschönau - Oberhof



MBB GmbH		Montag-Freitag																		
Fahrtnummer		33	35	37	39	41	43	45	47	49	51	53	55	57	59	61	63	65		
Verkehrsbeschränkungen		S	F	S			S	S	F	F	S	S	S	S	S	S	F	S		
Anmerkungen																				
Schmalkalden, Busbahnhof Hst. 4	ab	10.30				11.15			12.00			12.30						13.45	13.40	
Schmalkalden, Geschw.-Scholl-Straße																		13.40	13.45	
Schmalkalden, Kasseler Str./Schule												12.22	12.31						13.50	
Schmalkalden, Auer Tor		10.32				11.17			12.03			12.23	12.32						13.47	13.51
Schmalkalden, Hinter der Stadt		10.33				11.18			12.05			12.24	12.33						13.48	13.52
Schmalkalden, Stiller Tor		10.34				11.19			12.06			12.25	12.34						13.49	13.53
Schmalkalden, Näherstiller Straße		10.35				11.20			12.07			12.26	12.35					13.44	13.50	13.54
Näherstille		10.36				11.21			12.08			12.27	12.36					13.45	13.51	13.55
Mittelstille, Schule		10.38				11.23			12.10			12.29	12.38					13.47	13.53	13.57
Mittelstille, OA		10.39				11.24			12.11			12.30	12.39					13.48	13.54	13.58
Abzweig Breitenbach		10.40				11.25			12.13			12.31	12.40						13.55	13.59
Springstille, Gewerbegebiet																				
Springstille		10.44				11.29			12.18			12.35	12.44					13.53	13.59	14.03
Herges-Hallenberg, Unterführung		10.47				11.32			12.21			12.38	12.47					13.56	14.02	14.06
Herges-Hallenberg, Schule							11.40	11.40			12.40	12.50	13.35	13.35						
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof		10.48				11.33			12.22				12.51					13.57	14.03	14.07
Steinbach-Hallenberg, Post		10.49							12.23				12.52						14.04	14.08
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße		10.50							12.24				12.53						14.05	14.09
Steinbach-Hallenberg, Rathaus		10.50					11.42		12.24			12.53	13.38					14.05	14.11	
Steinbach-Hallenberg, Rathaus			10.50	10.50			11.42		12.25			12.53	13.38					14.07		
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße			10.50	10.50																
Steinbach-Hallenberg, Post			10.51	10.51																
Altersbach			10.53	10.53		11.35			11.45			12.45						13.40	14.00	
Altersbach, Wendeplatz			10.55	10.55		11.36			11.47			12.47						13.42	14.02	
Rotterode, Wendeplatz			11.00	11.00		11.37			11.49			12.49						13.44	14.04	
Rotterode, Steinbacher Straße			11.01	11.01		11.38			11.51			12.51						13.46	14.06	
Steinbach-Hallenberg, Rotteroder Straße			11.03	11.03		11.40			11.53			12.53						13.48	14.08	
Steinbach-Hallenberg, Rathaus			11.05	11.05		11.42			11.56			12.56						13.51	14.11	
Steinbach-Hallenberg, Rathaus					11.05															
Herges-Hallenberg, Schule					11.06				11.43			12.26			12.54	13.39			14.08	
Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße					11.07				11.44			12.27			12.55	13.40			14.09	
Steinbach-Hallenberg, Rote Mühle					11.08				11.45			12.28			12.56	13.41			14.10	
Steinbach-Hallenberg, Oberhammer					11.10				11.47			12.30			12.58	13.43			14.12	
Unterschönau, Bäckerei					11.11				11.48			12.31			12.59	13.44			14.13	
Unterschönau, Spritzenhaus					11.12				11.49			12.32			13.00	13.45			14.14	
Unterschönau, Grünes Herz					11.14				11.51			12.34			13.02	13.47			14.16	
Oberschönau, Thüringer Wald	V				11.15				11.52			12.35			13.03	13.48			14.17	
Oberschönau, Hohe Möst					11.17				11.54			12.37			13.05	13.50			14.19	
Oberschönau, Wendeplatz									11.58			12.41			13.09					
Kanzlersgrund, Gasthaus									12.03			12.46			13.14					
Grenzadler									12.05			12.48			13.16					
Oberhof, Alpinehang / Rodelbahn									12.07			12.50			13.18					
Oberhof, Tambacher Straße									12.07			12.50			13.18					
Oberhof, Stadtplatz	V								12.07			12.50			13.18					
Oberhof, Busbahnhof Hst. 4	an								12.07			12.50			13.18					

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen
 Achtung! In der Ortslage Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen.
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.

BUS 454/455 (neu 448) Schmalkalden - (Altersbach) - Steinbach-Hallenberg - Oberschönau - Oberhof



MBB GmbH	Montag-Freitag										Samstag, Sonn- u. Feiertag	
Fahrtnummer	67	69	71	73	75	77	79	81	83	85	87	89
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S2-4	S	S1;3	F	S1;3	S2;4;5				
Anmerkungen												LV
Schmalkalden, Busbahnhof Hst. 4	ab	14.30	15.00				15.45	15.40	15.45	17.15	18.15	8.45
Schmalkalden, Geschw.-Scholl-Straße					15.35		15.45					
Schmalkalden, Kasseler Str./Schule			15.01							b	c	
Schmalkalden, Auer Tor		14.33	15.02				15.48	15.48	15.48	17.18	18.17	8.47
Schmalkalden, Hinter der Stadt		14.34	15.04				15.49	15.49	15.49	17.19	18.18	8.48
Schmalkalden, Stiller Tor		14.35	15.05				15.50	15.50	15.50	17.20	18.19	8.49
Schmalkalden, Näherstiller Straße		14.36	15.06		15.39	15.51	15.51	15.51	15.51	17.21	18.20	8.50
Näherstille		14.37	15.07		15.40	15.52	15.52	15.52	15.52	17.22	18.21	8.51
Mittelstille, Schule		14.39	15.09		15.42	15.54	15.54	15.54	15.54	17.24	18.23	8.53
Mittelstille, OA		14.40	15.10		15.43	15.55	15.55	15.55	15.55	17.25	18.24	8.54
Abzweig Breitenbach		14.41	15.12				15.56	15.56	15.56	17.26	18.25	8.55
Springstille, Gewerbegebiet												
Springstille		14.45	15.17		15.48	16.00	16.00	16.00	16.00	17.30	18.29	8.59
Herges-Hallenberg, Unterführung		14.48	15.20		15.51	16.03	16.03	16.03	16.03	17.33	18.32	9.02
Herges-Hallenberg, Schule			15.22	15.35			16.05	16.05				
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof		14.49	15.23	15.36	15.52	16.04	16.06	16.06	16.06	17.34	18.33	9.03
Steinbach-Hallenberg, Post			15.24				16.05	16.07	16.07		18.34	9.04
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße			15.25				16.06	16.08	16.08		18.35	9.05
Steinbach-Hallenberg, Rathaus			15.25				16.06	16.08	16.08		18.35	9.05
Steinbach-Hallenberg, Rathaus		14.11					16.06	16.08	16.08		18.35	9.05
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße							16.06	16.08	16.08			
Steinbach-Hallenberg, Post							16.07	16.09	16.09			
Altersbach			14.52	15.38	15.55	16.09	16.11	16.11	16.11	17.37		
Altersbach, Wendeplatz			14.54	15.39	15.57	16.11	16.13	16.13	16.13	17.39		
Rotterode, Wendeplatz			14.56	15.40	15.59	16.13	16.15	16.15	16.15	17.41		
Rotterode, Steinbacher Straße			14.58	15.41	16.01	16.15	16.17	16.17	16.17	17.43		
Steinbach-Hallenberg, Rotteroder Straße			15.00	15.43	16.03	16.17	16.19	16.19	16.19	17.45		
Steinbach-Hallenberg, Rathaus			15.03			16.06	16.20	16.22	16.22	17.48		
Steinbach-Hallenberg, Rathaus							16.20	16.22	16.22			
Herges-Hallenberg, Schule												
Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße		14.12		15.45		16.21	16.23	16.23		18.36	9.06	
Steinbach-Hallenberg, Rote Mühle		14.13		15.46		16.22	16.24	16.24		18.37	9.07	
Steinbach-Hallenberg, Oberhammer		14.14		15.47		16.23	16.25	16.25		18.38	9.08	
Unterschönau, Bäckerei		14.16		15.49		16.25	16.27	16.27		18.40	9.10	
Unterschönau, Spritzenhaus		14.17		15.50		16.26	16.28	16.28		18.41	9.11	
Unterschönau, Grünes Herz		14.18		15.51		16.27	16.29	16.29		18.42	9.12	
Oberschönau, Thüringer Wald	V	14.20		15.53		16.29	16.31	16.31		18.44	9.14	
Oberschönau, Hohe Möst		14.21		15.54		16.30	16.32	16.32		18.45	9.15	
Oberschönau, Wendeplatz		14.23	14.23	15.56		16.32	16.34	16.34		18.47	9.17	
Kanzlersgrund, Gasthaus			14.27			16.36	16.38	16.38		18.51	9.21	
Grenzadler			14.32			16.41	16.43	16.43		18.56	9.26	
Oberhof, Alpinehang / Rodelbahn			14.34			16.43	16.45	16.45		18.58	9.28	
Oberhof, Tambacher Straße			14.36			16.45	16.47	16.47		19.00	9.30	
Oberhof, Stadtplatz	V		14.36			16.45	16.47	16.47		19.00	9.30	
Oberhof, Busbahnhof Hst. 4	an		14.36			16.45	16.47	16.47		19.00	9.30	

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen S1;3 an Schultagen Montag und Mittwoch
 S2-4 an Schultagen Dienstag bis Donnerstag S2;4;5 an Schultagen Dienstag, Donnerstag und Freitag
 LV Leistungsveränderung geplant (zusätzliche Fahrt - aktuelle Informationen unter www.mbb-mgn.de).
 b weiter nach Zella-Mehlis als Linie 457 (neu 449) c bei Bedarf über Asbach, Schule
 Achtung! In der Ortslage Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen.
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.



454/455 (neu 448) Oberhof - Oberschönau - Steinbach-Hallenberg - (Altersbach) - Schmalkalden



MBB GmbH	Montag-Freitag																	
Fahrtnummer	02	04	06	08	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	
Verkehrsbeschränkungen			S	F	S	F	S	S	F	S	F	S	S	F				
Anmerkungen																		
Oberhof, Busbahnhof Hst. 4 ab		5.40			6.25							6.45	6.45		9.00		10.30	
Oberhof, Stadtplatz		5.40			6.25							6.45	6.45		9.00		10.30	
Oberhof, Tambacher Straße		5.40			6.25							6.45	6.45		9.00		10.30	
Oberhof, Alpinehang / Rodelbahn		5.42			6.27							6.47	6.47		9.02		10.32	
Grenzadler		5.44			6.29							6.49	6.49		9.04		10.34	
Kanzlersgrund, Gasthaus		5.49			6.34							6.54	6.54		9.09		10.39	
Oberschönau, Wendeplatz	5.00	5.54			6.44	6.45						7.04	7.04		9.14		10.43	
Oberschönau, Hohe Möst	5.01	5.55			6.45	6.46						7.05	7.05		9.15		10.44	
Oberschönau, Thüringer Wald	5.02	5.56			6.46	6.47						7.06	7.06		9.16		10.45	
Unterschönau, Grünes Herz	5.03	5.57			6.47	6.48						7.07	7.07		9.17		10.46	
Unterschönau, Spritzenhaus	5.04	5.58			6.48	6.49						7.08	7.08		9.18		10.47	
Unterschönau, Bäckerei	5.05	5.59			6.49	6.50						7.09	7.09		9.19		10.48	
Steinbach-Hallenberg, Oberhammer	5.06	6.00			6.50	6.51						7.10	7.10		9.20		10.49	
Steinbach-Hallenberg, Rote Mühle	5.07	6.01			6.51	6.52						7.11	7.11		9.21		10.50	
Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	5.08	6.03			6.53	6.54						7.13	7.13		9.23		10.52	
Steinbach-Hallenberg, Rathaus	5.09	6.04			6.54	6.55						7.14	7.14		9.24		10.53	
Steinbach-Hallenberg, Rathaus	5.09		6.05	6.10	6.54		6.58	6.58	7.00	7.10		7.14		8.00		9.35		
Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße	5.09		6.05	6.10	6.54		6.58	6.58	7.00	7.10				8.00		9.35		
Steinbach-Hallenberg, Post	5.10		6.06	6.11	6.55		6.59	6.59	7.01	7.11				8.01		9.36		
Steinbach-Hallenberg, Rotteroder Straße																		
Rotterode, Steinbacher Straße																		
Rotterode, Wendeplatz																		
Altersbach, Wendeplatz														7.25				
Altersbach														7.26				
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof	5.11		6.07	6.12	6.56		7.00	7.00	7.02	7.12		7.16	7.28	8.02		9.37		
Herges-Hallenberg, Schule												7.18	7.30					
Herges-Hallenberg, Unterführung	5.12		6.08	6.13	6.57		7.01	7.01	7.03	7.13				8.03		9.38		
Springstille	5.15		6.11	6.16	7.00		7.04	7.04	7.06	7.16				8.06		9.41		
Abzweig Breitenbach	5.18		6.15	6.20	7.04		7.07	7.07	7.10	7.19				8.10		9.45		
Mittelstille, OE	5.19		6.17	6.22	7.06		7.08	7.08	7.12	7.20				8.12		9.47		
Mittelstille, Schule	5.21		6.19	6.24	7.08		7.10	7.10	7.14	7.22				8.14		9.49		
Näherstille	5.23		6.21	6.26	7.10		7.12	7.12	7.16	7.24				8.16		9.51		
Schmalkalden, Näherstiller Straße	5.24		6.23	6.28	7.12		7.13	7.13	7.18	7.25				8.18		9.53		
Schmalk., Allendestr./Grenzweg																		
Schmalkalden, Marienweg																		
Schmalkalden, Renthofstraße Schule	5.26				7.14		7.15	7.15										
Schmalkalden, Hinter der Stadt	5.27		6.25	6.30	7.16		7.16	7.16	7.20	7.30				8.20		9.55		
Schmalkalden, Auer Tor	5.28		6.26	6.31	7.18		7.17	7.17	7.21	7.31				8.21		9.56		
Schmalkalden, Kasseler Str./Schule					7.20		7.19	7.19										
Schmalkalden, Busbahnhof Hst. 6 V	5.29		6.28	6.33	7.21		7.20	7.20	7.23	7.32				8.23		9.58		
Schmalkalden, Geschw.-Scholl-Straße an					7.26		7.25	7.25		7.37								

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen
 Achtung! In der Ortslage Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen.
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.



BUS 454/455 (neu 448) Oberhof - Oberschönau - Steinbach-Hallenberg - (Altersbach) - Schmalkalden

MBB GmbH		Montag-Freitag														Samstag, Sonn- u. Feiertag	
Fahrtnummer	Verkehrsbeschränkungen	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60	62	64	
Anmerkungen																	
ab	Oberhof, Busbahnhof Hst. 4	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	17.05	
	Oberhof, Stadtplatz	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	17.05	
	Oberhof, Tambacher Straße	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	12.10	17.07	
	Oberhof, Alpinehang / Rodelbahn	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	12.12	17.09	
	Grenzadler	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	12.17	17.14	
	Kanzlersgrund, Gasthaus	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	11.25	17.19	
	Oberschönau, Wendeplatz	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	11.26	17.20	
	Oberschönau, Hohe Möst	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	11.27	17.21	
	Oberschönau, Thüringer Wald	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	11.28	17.22	
	Unterschönau, Grünes Herz	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	11.29	17.23	
	Unterschönau, Spritzenhaus	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30	17.24	
	Unterschönau, Bäckerei	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	11.31	17.25	
	Steinbach-Hallenberg, Oberhammer	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	11.32	17.26	
	Steinbach-Hallenberg, Rote Mühle	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	11.33	17.28	
	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	11.34	17.29	
	Steinbach-Hallenberg, Rathaus	11.15	11.34	12.30	13.10	14.30	14.32	15.10	17.49	17.29							
	Steinbach-Hallenberg, Bismarckstraße	11.15	11.34	12.30	13.10	14.30	14.32	15.10	17.49	17.30							
	Steinbach-Hallenberg, Post	11.16	11.35	12.31	13.11	14.31	14.33	15.11	17.50								
	Steinbach-Hallenberg, Rottroder Straße	12.32															
	Rottrode, Steinbacher Straße	12.33															
	Rottrode, Wendeplatz	12.34															
	Altersbach, Wendeplatz	12.35															
	Altersbach	12.36															
	Steinbach-Hallenberg, Bahnhof	11.17	11.36	12.38	13.12	14.32	14.34	15.12	17.51	17.31							
	Herges-Hallenberg, Schule	11.18	11.38	12.39	13.13	14.33	14.36	15.13	17.52	17.32							
	Herges-Hallenberg, Unterführung	11.21	12.42	13.16	14.36	14.40	15.16	17.55	17.35								
	Springstille	11.25	12.45	13.19	14.39	14.43	15.20	17.59	17.39								
	Abzweig Breitenbach	11.27	12.46	13.20	14.40	14.44	15.22	18.01	17.41								
	Mittelstille, OE	11.29	12.48	13.22	14.42	14.46	15.24	18.03	17.43								
	Mittelstille, Schule	11.31	12.50	13.24	14.44	14.48	15.26	18.05	17.45								
	Näherstille	11.33	12.51	13.25	14.45	14.49	15.28	18.07	17.47								
	Schmalkalden, Näherstiller Straße																
	Schmalk., Allendestr./Grenzweg																
	Schmalkalden, Marienweg																
	Schmalkalden, Renthofstraße Schule																
	Schmalkalden, Hinter der Stadt	V	11.35	12.53	13.27	14.47	14.51	15.30	18.09	V							
	Schmalkalden, Auer Tor		11.36	12.54	13.28	14.48	14.52	15.31	18.10								
	Schmalkalden, Kasseler Str./Schule																
	Schmalkalden, Busbahnhof Hst. 6	V	11.38	12.55	13.29	14.49	14.53	15.33	18.12	V							
	Schmalkalden, Geschw.-Scholl-Straße									an							

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen
 Achtung! In der Ortslage Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen.
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.

BUS 457 (neu 449) Oberschönau - Bermbach - Suhl



MBB GmbH	Montag-Freitag																
Fahrnummer	01	03	05	07	09	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	
Verkehrsbeschränkungen	F S S S S S S S S S S F S1;3																
Anmerkungen	a																
Oberschönau, Wendeplatz ab	7.45												15.20 15.35				
Oberschönau, Hohe Möst	7.46												15.21 15.36				
Oberschönau, Thüringer Wald	7.47												15.22 15.37				
Unterschönau, Grünes Herz	7.48												15.23 15.38				
Unterschönau, Spritzenhaus	7.49												15.24 15.39				
Unterschönau, Bäckerei	7.50												15.25 15.40				
Steinbach-Hallenberg, Oberhammer	7.51												15.26 15.41				
Steinbach-Hallenberg, Rote Mühle	7.52												15.27 15.42				
Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	7.53												15.29 15.44				
Steinbach-Hallenberg, Rathaus	7.00	7.54	8.00	8.45	11.35	11.45	12.50		14.11	15.20	15.30	15.45	15.45	16.06	17.48		
Steinbach-Hallenberg, Post	7.01		8.01	8.46	11.36	11.46	12.51		14.12	15.21				15.46	16.07	17.49	
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof	7.02		8.02	8.47	11.37	11.47	12.52		14.13	15.22				15.47	16.08	17.50	
Herges-Hallenberg, Schule					11.40		12.40	12.54	13.35		15.24			15.49			
Herges-Hallenberg, Unterführung	7.03		8.03	8.48	11.41	11.48	12.41	12.55	13.36	14.14	15.25			15.50	16.09	17.51	
Springstille							12.44										
Springstille, Schulbus							12.45										
Springstille							12.46										
Herges-Hallenberg, Brücke					11.42		12.50	12.56	13.37		15.26			15.51		17.52	
Viernau, Springstiller Straße					11.44		12.52		13.39		15.28			15.53			
Viernau, Thüringer Wald					11.45		12.53	13.01	13.40		15.29			15.54		17.57	
Viernau, Platz der Einheit					11.46		12.54	13.02	13.41		15.30			15.55		17.58	
Herges-Hallenberg, Kirche	7.04		8.04	8.49		11.49				14.15					16.10		
Abzweig Knüllfeld	7.08		8.08	8.53		11.53				14.19					16.14		
Bermbach, Hauptstraße	7.09		8.09	8.55		11.54				14.20					16.15		
Bermbach, Kirche	7.09		8.09	8.56	11.54	13.02			13.49	14.20	15.38			16.03	16.15		
Bermbach, Hauptstraße											15.39						
Benshausen, Abzweig Viernau			8.18					13.07			15.50					18.03	
Zella-Mehlis, Meininger Str.			8.21					13.10			15.53					18.06	
Zella-Mehlis, Talstraße/Mühlstraße			8.23					13.12			15.55					18.08	
Zella-Mehlis, Rathausplatz			8.26					13.15			15.58					18.11	
Zella-Mehlis, Zella Kirchstraße			8.27					13.16			15.59					18.12	
Zella-Mehlis, Bahnhof			8.31					13.20			16.03						
Suhl, Struth			8.34														
Suhl, Henneberger Haus			8.37														
Suhl, Neues Rathaus			8.39														
Suhl, Busbahnhof Hst. 9 an			8.41														

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen S 5 an Schultagen Freitagen

S1;3 an Schultagen Montag und Mittwoch

a in Steinbach-Hallenberg, Rathaus Anschluss v. Oberhof, in Zella-Mehlis, Kirche Anschluss an die Stadtlinie Suhl Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.

Achtung! auf der Strecke Steinbach-Hallenberg - Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen

BUS 457 (neu 449) Suhl - Bermbach - Steinbach-Hallenberg



MBB GmbH	Montag-Freitag											
Fahrnummer	02	04	06	08	10	12	14	16	18	20	22	
Verkehrsbeschränkungen	S S F S S S											
Anmerkungen	a											
Suhl, Busbahnhof Hst. 7 ab	12.15											
Suhl, Neues Rathaus	12.18											
Suhl, Henneberger Haus	12.20											
Suhl, Struth	12.23											
Zella-Mehlis, Bahnhof	5.40 12.26											
Zella-Mehlis, Zella Kirche	5.43 12.29											
Zella-Mehlis, Rathausplatz	5.45 12.31											
Zella-Mehlis, Talstraße/Mühlstraße	5.47 12.33											
Zella-Mehlis, Meininger Str.	5.49 12.35											
Benshausen, Abzweig Viernau	5.52 12.38											
Bermbach, Kirche		6.35		7.10	9.00	11.55	12.43	13.06	13.50	14.20	16.05	
Bermbach, Hauptstraße		6.36			9.01	11.56	12.44	13.07	13.51	14.21	16.06	
Abzweig Knüllfeld		6.37			9.02	11.57	12.45	13.08	13.52	14.22	16.07	
Viernau, Platz der Einheit	6.00			7.20								
Viernau, Bäckerei	6.01			7.21								
Herges-Hallenberg, Brücke	6.05	6.42	7.00	7.25	9.07	12.01	12.49	13.12	13.56	14.26	16.11	
Viernau, Springstiller Straße			7.04									
Herges-Hallenberg, Unterführung	6.06	6.43	7.07	7.26	9.08	12.02	12.50	13.13		14.27	16.12	
Herges-Hallenberg, Schule			7.09					13.15				
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof	6.07	6.44		7.27	9.09	12.03	12.51			14.28	16.13	
Steinbach-Hallenberg, Post	6.08			7.28	9.10	12.04	12.52			14.29	16.14	
Steinbach-Hallenberg, Rathaus an	6.09			7.29	9.11	12.05	12.53			14.30	16.15	

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen

a 6:45 Uhr Altersbach - Rotterode mit Anschluß nach Schmalkalden

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.

Achtung! auf der Strecke Steinbach-Hallenberg - Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen

BUS 458 (neu 449)

Viernau - Steinbach-Hallenberg - Oberschönau



MBB GmbH		Montag-Freitag						
Fahrnummer		01	03	05	07	09	11	13
Verkehrsbeschränkungen		S	F		S	S		F
Anmerkungen								
Viernau, Platz der Einheit	ab	7.00	8.20				15.05	
Viernau, Bäckerei		7.01	8.21				15.06	
Viernau, Springstiller Straße							15.07	
Herges-Hallenberg, Brücke		7.05	8.25				15.09	
Herges-Hallenberg, Unterführung		7.06	8.26				15.10	
Herges-Hallenberg, Schule		7.08		14.35	14.50			
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof			8.27	14.36			15.11	
Altersbach				14.38			15.13	
Altersbach, Wendeplatz				14.39			15.14	
Rotterode, Wendeplatz				14.40			15.15	
Rotterode, Steinbacher Straße				14.41			15.16	
Steinbach-Hallenberg, Rotteroder Straße				14.43			15.18	
Steinbach-Hallenberg, Post			8.28					
Steinbach-Hallenberg, Rathaus		8.29	14.45	14.52	15.00	15.20	15.20	
Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße						15.01	15.21	
Steinbach-Hallenberg, Rote Mühle						15.02	15.22	
Steinbach-Hallenberg, Oberhammer						15.03	15.23	
Unterschönau, Bäckerei						15.05	15.25	
Unterschönau, Spritzenhaus						15.06	15.26	
Unterschönau, Grünes Herz						15.07	15.27	
Oberschönau, Thüringer Wald						15.09	15.29	
Oberschönau, Hohe Möst	V					15.10	15.30	
Oberschönau, Wendeplatz	an					15.12	15.32	

F nur an Ferientagen S nur an Schultagen
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.
 Achtung! auf der Strecke Steinbach-Hallenberg - Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen

BUS 458 (neu 449)

Unterschönau - Steinbach-Hallenberg - Viernau



MBB GmbH		Montag-Freitag		
Fahrnummer		02	04	06
Verkehrsbeschränkungen		S		
Anmerkungen				
Steinbach-Hallenberg, Oberhammer	ab	7.05		
Steinbach-Hallenberg, Rote Mühle		7.06		
Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße		7.07		
Steinbach-Hallenberg, Rathaus		7.08	14.30	14.45
Steinbach-Hallenberg, Post		7.09	14.31	14.46
Steinbach-Hallenberg, Bahnhof		7.10	14.32	14.47
Herges-Hallenberg, Unterführung				14.48
Herges-Hallenberg, Schule		7.12	14.34	
Herges-Hallenberg, Kirche				14.49
Abzweig Knüllfeld				14.53
Bermbach, Hauptstraße				14.54
Bermbach, Kirche				14.54
Viernau, Platz der Einheit				15.02
Viernau, Bäckerei	V			15.03
Viernau, Springstiller Straße	an			15.04

S nur an Schultagen
 Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.
 Achtung! auf der Strecke Steinbach-Hallenberg - Oberschönau erfolgen Straßenbaumaßnahmen. Beachten Sie bitte die örtlichen Informationen